



## Update ÖPNV-Recht

### **Verkehrsreduzierung und Klimaschutz durch Anhebung der Anwohnerparkgebühren**

#### **VGH Mannheim, Urteil vom 13.07.2022 – 2 S 808/22**

Der VGH Mannheim hatte über die Rechtmäßigkeit der Erhöhung der Gebühren für Bewohnerparkausweise zu entscheiden. Ursprung des Rechtsstreits war die Änderung der Bewohnerparkgebührensatzung durch die Stadt F. Der bisherige Gebührenrahmen von maximal 30,70 Euro p.a. wurde auf durchschnittlich ca. 360 Euro p.a. angehoben. Hiergegen wurde ein Normenkontrollverfahren angestrengt. Am 24.06.2022 lehnte der VGH Mannheim zunächst einen Eilantrag ab. Nun bestätigte der 2. Senat den Eilbeschluss im Hauptsacheverfahren.

Die Anhebung der Bewohnerparkgebühren sei rechtmäßig gewesen, stellte der VGH Mannheim fest. Die Lenkungswirkung der neuen Gebührenordnung mit dem Ziel, die Anzahl der PKW in der Innenstadt und dadurch die Treibhausgase zu reduzieren, sei zulässig. Der Katalog der Kriterien, die für die Gebührenbemessung in § 6a Abs. 5a StVG relevant sind, sei nicht abschließend. Jedenfalls gehöre dazu der Schutz vor Gefahren durch den Klimawandel. Die Gebührenordnung verstoße auch nicht gegen das Äquivalenzgebot. Denn die festzusetzende Gebühr stehe in einem adäquaten Verhältnis zu einem mit ihr abzugeltenden besonderen Vorteil. Dieser liege hier in der Nutzung des öffentlichen Raums als Stellplatz. Um das Verhältnis zu quantifizieren, zog der Senat u.a. die jährlichen Mietkosten eines Stellplatzes im Parkhaus in der Stadt F. als Vergleichsgröße – ca. 900 Euro p.a. bis 2.280 Euro p.a. – heran und lehnte ein Missverhältnis zwischen der Gebühr und der „Leistung“ ab. Das Gericht befand auch die Gebührenstaffelung anhand der Fahrzeuglängen für nicht willkürlich. Ferner trügen die Härtefallregelungen dem Sozialstaatsprinzip Rechnung und verstießen nicht gegen den Grundsatz der Privilegienfeindlichkeit des Straßenverkehrsrechts. Denn hier werde nicht der Umfang der Nutzungsberechtigung geregelt, sondern ausschließlich die Gebührenpflicht.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Der Bund hat im Rahmen der Novellierung des StVG im Jahr 2020 die bis dahin fast zwei Jahrzehnte geltende Deckelung der Parkausweisgebühren aufgehoben. Daraufhin haben nur einige Bundesländer die Festlegungsspielräume genutzt und entsprechende (Ermächtigungs-)Verordnungen erlassen. Wie die Ausgestaltung der neuen Gebühren auszusehen hat, war bislang gerichtlich nicht geklärt. Nun bietet das aktuelle Urteil des VGH Mannheim ein deutliches Indiz dafür, dass diese Neugestaltung von grundlegender Natur sein dürfte. Für die zögernden Bundesländer wird das Urteil hoffentlich ein Weckruf sein, per Verordnung die eigenen Kommunen handlungsfähig zu machen. Für die bereits „handlungsfähigen“ Kommunen ist es u.U. ein Anstoß, mehr Gebrauch von den neuen Spielräumen bei der Festsetzung der Gebühren für die Anwohnerparkausweise zu machen und so die Verkehrslagen in den Innenstädten zu beeinflussen.